

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 EG 5/07 B

L 8 EG 9/06 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 8 EG 2/05 (SG Hildesheim)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landkreis Northeim,
Medenheimer Str. 6/8, 37154 Northeim,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. April 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u und
Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 23. August 2007 wird als
unzulässig verworfen.

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren Prozess-
kostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt W. zu gewähren, wird abge-
lehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 23.8.2007 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Bundeserziehungsgeld für ihren am 22.1.2003 geborenen Sohn im Hinblick auf ihre serbisch-montenegrinische Staatsangehörigkeit und ihren damaligen aufenthaltsrechtlichen Status verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie macht grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens beantragt die Klägerin die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung ihres prozessbevollmächtigten Rechtsanwalts W.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist nicht ordnungsgemäß dargetan worden (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65*). Diesen Begründungserfordernissen hat die Klägerin nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 5 Die Klägerin hat zwar die ihrer Ansicht nach klärungsbedürftige Frage bezeichnet, ob die zusätzlichen Voraussetzungen des § 1 Abs 6 Nr 3 Buchst b Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) idF des Änderungsgesetzes vom 13.12.2006 gegen Art 3 Abs 1 GG verstoßen, diese Regelung damit verfassungswidrig und insofern nicht anwendbar ist.

Dazu hat sie jedoch einen höchstrichterlichen Klärungsbedarf nicht hinreichend dargetan. Sie beschränkt sich im Wesentlichen darauf, ihre eigene Auffassung zur Verfassungswidrigkeit der fraglichen Vorschrift vorzutragen, hat es jedoch unterlassen, sich mit der vorliegenden höchstrichterlichen Rechtsprechung auseinanderzusetzen, um zu begründen, dass sich daraus



- auch soweit diese vergleichbare Regelungen anderer Gesetze betrifft - keine hinreichenden Anhaltspunkte für die Beantwortung ihrer Frage entnehmen lassen (vgl. *BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2; SozR 3-1500 § 160 Nr 8*). Dabei wäre insbesondere zu berücksichtigen gewesen, dass § 1 Abs 3 Nr 3 Bundeskindergeldgesetz und § 62 Abs 2 Nr 3 Einkommensteuergesetz, jeweils idF des Gesetzes vom 13.12.2006 (*BGBI I 2915*), entsprechende Bestimmungen enthalten.

- 6 Da die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin unzulässig ist, steht ihr mangels hinreichender Erfolgsaussicht der Rechtsverfolgung keine Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu (vgl. *§ 73a Abs 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO*).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

